

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

Zürich, 9. April 2026

**Dossier Nr. 12256, «SRF Audio 4x4 Podcast» vom 3. März 2026 – «War es gerecht, Ali Chamenei zu töten?»**

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihr Mail vom 3. März 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

[https://www.srf.ch/audio/4x4-podcast/war-es-gerecht-ali-chamenei-zu-toeten?id=AUDI20260303\\_NR\\_0084](https://www.srf.ch/audio/4x4-podcast/war-es-gerecht-ali-chamenei-zu-toeten?id=AUDI20260303_NR_0084)

*1) Falsche Darstellung der Fakten: Die USA und Israel haben gemeinsam den Iran angegriffen. Im Podcast wird lediglich Israel erwähnt. Israel steht aber nicht alleine da, sondern gemeinsam mit den USA. Der Krieg im Iran ist keine Alleingang von Israel. Es wird von möglicher Schuld und ethischem Fehlverhalten Israels gesprochen, ohne die USA zu erwähnen. Eine Falschdarstellung.*

*2) Einseitige Analyse: Wenn wir darüber "philosophieren", ob ein furchtbarer Herrscher wie Chamenei ausgeschaltet werden darf, sollten wir auch seine Taten beleuchten und seine Bereitschaft, sich vor einem funktionierenden Justizsystem für sein Handeln zu verantworten, in die Diskussion miteinbeziehen. Dieser Mann hat viel Leid und Schrecken in seinem Land und unter dem iranischen Volk verbreitet und anerkannte kein Menschenrecht. Zudem hat er sich für den Tod des Westens ausgesprochen - für das Ende der westlichen Kultur. Iran treibt dieses Ziel mit Proxys, Atomprogramm und Terrorfinanzierung voran. Von alleine würde sich dieser Kurs nicht ändern. Die Diskussion über ethische Verantwortung wird hier einseitig geführt. Israel, der Täter - Chamenei, das Opfer. Was ist mit der ethischen Verstössen, die Chamenei verbrochen hat? Gibt es keine ethische Verantwortung einen Übeltäter zu bremsen? Was im Podcast geschieht, ist eine Verzerrung der Tatsachen durch einseitige Beleuchtung mit dem Resultat, dass Israel verteufelt und der Teufel in Schutz genommen wird.*

3) Ein sehr enttäuschender Beitrag, der anstatt eine sauberen Analyse zu liefern, an der eigenen Pseudo-Objektivität scheitert und indirekt Anti-Zionismus propagiert.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angehört und hält abschliessend fest:

Entgegen der Aussage der Beanstanderin werden schon bei der ersten Frage, die den Inhalt des folgenden Textes einleitet, beide Staaten genannt. «Darf man einen umstrittenen Führer töten? Diese Frage stellt sich, seit Israel und die USA Ali Chamenei töteten». Allein schon aus dieser Einleitung geht hervor, dass Israel und die USA gemeinsam handelten, die folgenden Ausführungen also sowohl für Israel als auch für die USA gelten. Das wird ein zweites Mal gesagt auf die weitere Frage, ob es sich um einen internationalen Krieg handelte und wer der Angriffs- und wer der Verteidigungsstaat war. Die Philosophin antwortet darauf, entscheidend sei, ob die Tötung Chameneis der allererste Kriegsakt war und falls ja, ob Israel und *allenfalls* die USA dadurch die territoriale Souveränität mit dieser Offensive verletzt hatten. Das «allenfalls» lässt sich damit begründen, dass am 28. Februar 2026 der israelische Verteidigungsminister Israel Katz mitteilte, die Armee habe einen «Präventivschlag» gegen Iran ausgeführt, um «Bedrohungen zu beseitigen». Etwas später meldete sich dann US-Präsident Donald Trump zu Wort und teilte mit, die US-Streitkräfte hätten einen großen Kampfeinsatz in Iran begonnen. Der erste Kriegsakt erfolgte gemäss diesen nicht zeitgleich bekannt gegebenen Handlungen also durch Israel.

Zum zweiten Vorwurf, man hätte auch über den «furchtbaren Herrscher wie Chamenei philosophieren sollen»: Es ging im beanstandeten Beitrag einzig um die Frage, ob die den Krieg quasi einleitende Tötung Chameneis völkerrechtswidrig oder aus kriegsethischen Gründen gerechtfertigt war. Dabei spielen innerstaatliche Gräueltaten des Regimes und seiner Repräsentanten keine Rolle, sondern nur die Frage, ob es sich um einen präventiven Verteidigungsschlag handelte, der die Offensive rechtfertigte oder einen Angriffskrieg ohne konkrete Bedrohung, der das moralische Verbot, die staatliche Souveränität zu achten, verletzt hatte.

**Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt dementsprechend nicht vor.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz